

# KONTAKTLOSES BEZAHLEN MIT EINER FREMDEN EC-KARTE

OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.2020 – 4 RVs 12/20, NStZ 2020, 673

## SACHVERHALT

A verliert ihre Geldbörse auf der Straße, samt ihrer ec-Karte, die über eine kontaktlose Bezahlungsfunktion verfügt.

B findet noch am gleichen Tage die Geldbörse samt der ec-Karte und erkennt anhand des eingepprägten Namensaufdruck, dass die ec-Karte der ihr bekannten A gehört. In dem Wissen, dass ihr die Karte nicht gehörte und sie zur Nutzung nicht berechtigt ist, begibt sie sich zum nächstgelegenen Einkaufscenter. Dort kauft sie dreimal Waren im Wert von unter EUR 25,-, indem sie bei dem Kassierer K die zuvor gefundene ec-Karte der A auf das Kartenlesegerät zur Bezahlung auflegt. Da der Einkauf einen Warenwert unter EUR 25,- aufweist, ist die Eingabe der PIN nicht erforderlich, was B bekannt ist und von dieser bewusst ausgenutzt wird.

Nach Tätigung der Einkäufe wirft sie die Karte – wie von Anfang an beabsichtigt – in den Briefkasten der A, um diese wieder an sie zurückgelangen zu lassen. Die eingekauften Waren beabsichtigt B selbst zu behalten.

### **Wie hat sich B strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.**

Dabei ist davon auszugehen, dass B das Zahlungssystem in groben Zügen kennt und weiß, dass im EDV-System der Bank und auf dem Kartenchip der Verfügungsrahmen sowie die bisherigen Umsätze der Karte gespeichert werden. Außerdem war B bekannt, dass durch das Auslösen des Zahlungsvorgangs überschriebene Daten verändert werden.



Zur Lösung  
auf <https://examensgerecht.de>